

## Schweizerische Bundesversammlung.

---

Gleichzeitig mit dem Bundesbeschluß betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen und Beschaffung der Mittel zur Durchführung der Versicherungsgesetze, vom 6. Oktober 1899 (s. Seite 1025 hiervor), wurden von der Bundesversammlung folgende Beschlüsse gefaßt:

### I.

Die Beratung der Entwürfe betreffend das Lebensmittelpolizeigesetz, Forstgesetz und Gesetz über die Organisation des Militärdepartements wird bis auf weiteres sistiert.

### II.

1. Der Bundesrat wird eingeladen, durch strengere Handhabung der bezüglichen Vorschriften oder wenn erforderlich durch Änderung derselben dafür zu sorgen, daß nur solche Leute als militärtauglich erklärt werden, welche die hierfür nötigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen.

2. In den Wiederholungskursen im Corpsverbande sind für die Infanterie nur 100 Patronen per Gewehrtragenden abzugeben.

In den Wiederholungskursen der Artillerie im Corpsverbande hat eine Reduktion der Munitionsdotation um 20 Patronen per Geschütz einzutreten.

3. Der Bundesrat wird eingeladen, für die Mitwirkung der Post bei der Verzollung von Poststücken aus dem Auslande vom 1. Januar 1900 an eine Gebühr von 20 Centimes per Stück zu beziehen.

4. Der Bundesrat wird eingeladen, über Revision der bestehenden Vorschriften betreffend die Reiseentschädigungen der Mitglieder und der Kommissionen der Bundesversammlung im Sinne der Ersetzung des Kilometergeldes durch Bezahlung der Fahrtaxen und des Taggeldes Bericht und Antrag einzubringen.

---

Die Fortsetzung der ordentlichen Sommersession ist am 7. Oktober 1899 beendet worden.

Die Übersicht der Verhandlungen wird nächster Tage dem Bundesblatte beigegeben werden.

---

## Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1899
Date	
Data	
Seite	1034-1034
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 938

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.